

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik

vom 26.05.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. November 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist

Zulassungen für Studienanfängerinnen und -anfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrages und Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Nachweise über die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. a) eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren in einer historischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hochschule. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder aber mindestens der ECTS-Grad B „sehr gut“ oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

oder

- b) in begründeten Ausnahmefällen eine amtlich beglaubigte Kopie eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Bachelor-Abschlusses oder eines mindestens vergleichbaren Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von wenigstens drei Studienjahren an einer deutschen oder einer anerkannten ausländischen Hoch-

schule in einer von a) abweichenden wissenschaftlichen Fachrichtung, sofern im konkreten Einzelfall ein enger Bezug zu einer wissenschaftlichen Edition von Handschriften, Drucken und sonstigen Quellen schriftlicher Überlieferung besteht. Als Abschlussnote muss mindestens die Note 2,0 oder aber mindestens der ECTS-Grad B „sehr gut“ oder ein vergleichbares Ergebnis erreicht worden sein;

Sofern der Studienabschluss nach a) oder b) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 noch nicht vorliegt, genügt vorläufig eine Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird. In diesem Fall ist das Studienabschlusszeugnis bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres nachzureichen.

3. der Beleg ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in Latein und Englisch. Diese werden in der Regel durch das Latinum nachgewiesen bzw. die Englischkenntnisse durch Aufführung des Schulfaches „Englisch“ im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nach mindestens siebenjährigem Unterricht.
4. ein von der Bewerberin/dem Bewerber in deutscher Sprache persönlich verfasster Brief im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten, in dem die Beweggründe für die Aufnahme des Masterstudiums Editionswissenschaft und Textkritik schlüssig und überzeugend dargelegt werden;
5. ein aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens zwei, maximal drei DIN A 4 Seiten in deutscher Sprache;

(3) Dem Antrag sind weiterhin folgende schriftliche Erklärungen beizufügen:

1. eine Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber den Motivationsbrief nach Abs. 2 Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
2. eine von der Bewerberin/dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung, ob sie/er den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik an einer in- oder ausländischen Hochschule oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungsausschuss

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht

aus mindestens drei Mitgliedern, die dem hauptberuflich wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die Professorinnen bzw. Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe bewertet der Zulassungsausschuss die schriftlichen Bewerbungsunterlagen. In einer zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen.

§ 6 Erste Stufe des Zulassungsverfahrens

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik geeignet ist. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jedem Ausschussmitglied selbständig gesichtet und je Bewertungskriterium gemäß § 7 getrennt voneinander bewertet. Die Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

(2) Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit dem Faktor zwei multipliziert (max. 30 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers/der Bewerberin in der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens.

§ 7 Bewertungskriterien der ersten Stufe

Die Bewertung der ersten Stufe des Zulassungsverfahrens erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
2. Abschlussnote des grundständigen Studiums. Liegt die Abschlussnote zum Zeitpunkt der Bewertung nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen berücksichtigt; Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen;
3. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung.
4. Aussagekraft des Lebenslaufs;

§ 8 Zweite Stufe des Zulassungsverfahrens

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Gesprächen an die Universität Heidelberg eingeladen. Die Gespräche finden regelmäßig zwischen dem 15. und dem 31. August statt. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens drei Wochen

vor dem konkreten Gesprächstermin durch den Zulassungsausschuss in geeigneter Form über die genaue Zeit und den genauen Ort des Gesprächs informiert. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin/ vom Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Gespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag beim Vorsitzenden des Zulassungsausschusses ein Nachtermin bis spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber nach Abs.1 ein Gespräch von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(4) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt, motiviert und aufgeschlossen ist und ob sie/er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

(5) Jedes der Mitglieder des Zulassungsausschusses bewertet das Ergebnis des Gesprächs auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne triftige Gründe nicht erscheint.

(6) Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. Der errechnete Mittelwert wird mit drei multipliziert (max. 45 Punkte) und auf ganze Zahlen aufgerundet. Dies ergibt die Punktzahl des Bewerbers/der Bewerberin in der zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens.

(7) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 9 Zulassungsentscheidung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;

b) die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

c) die Summe der Punktzahlen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 weniger als 50 Punkte be-

trägt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassungsantrag nach Abs. 2 zurückgewiesen wird, erhalten einen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Summe der Punktzahlen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 6 75 Punkte oder mehr beträgt, sind für das Masterstudium Editionswissenschaft und Textkritik geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.

(5) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Heidelberg, den 26.05.2008

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor